

Kurz und kompakt – Jugendarbeit und Corona Vorschriften, Regelungen und konkrete Beispiele

Stand: 25. November 2021

In diesem Papier sind die aktuell geltenden Regelungen und Vorschriften in einem Überblick zusammengefasst, verbunden mit ein paar konkreten Beispielen was das für z.B. eine Gruppenstunde oder Freizeit heißt. Diese Regelungen können auch in der Konfi-Arbeit Anwendung finden.

Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass das Lesen und Beachten der angegebenen §§ und das Beachten aktueller Entwicklungen und Anpassungen dennoch nötig ist!

Grundsätzliches

- Am 24. November ist die 15. Bayerische Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (15. BayIfSMV) in Kraft getreten, die bis 15. Dezember 2021 gilt.
- Seit 09. November 2021 ist die bayernweite Ampel auf „rot“.
- Dennoch wird das Prinzip des Ampelsystems nun ersetzt durch die Inzidenzgrenze von 1.000 Neuinfektionen pro 100.000 Einwohner je Landkreis bzw. kreisfreier Stadt.
- Ob ein regionaler Hotspot vorliegt und welche Regelungen dann gelten sind von der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde zu erfahren.
Hinweis: die Regelungen der Kreisverwaltungsbehörde treten am Folgetag der Bekanntgabe in Kraft! Es lohnt sich also, bei den Planungen die Entwicklung der Inzidenzzahlen zu beobachten.
- Personenobergrenzen fallen praktisch weg, Sonderregelungen gibt es nur noch bei Großveranstaltungen ab 1.000 Personen.
- Grundsätzlich müssen weiterhin Schutz- und Hygienekonzepte für den Veranstaltungsort beachtet und/oder erstellt werden. **Wichtige Ausnahme für die Jugendarbeit:** Die Pflicht zu Erstellung eines individuellen Infektionsschutzkonzeptes nach §7 der 15. BayIfSMV (Schutz- und Hygienekonzept) entfällt, wenn eine Veranstaltung oder Versammlung **weniger als 100 Personen** erfasst. (Dies heißt, dass man sich auf das Konzept beispielsweise des Gemeindehauses oder der eigenen Jugendräume beziehen kann und nicht für jede Maßnahme ein extra Konzept erstellen muss.)
- **Achtung:** Andere Rahmenkonzepte für z.B. Sport, Beherbergung und/oder Gastronomie beachten.

Bei einer Inzidenz unter 1.000 gilt:

Maskenpflicht für Innen nach §2 der 15. BaylFSMV:

- In Gebäuden und geschlossenen Räumen besteht die Pflicht, eine FFP2- Maske zu tragen.
- Relevante Ausnahmen sind:
 - An festen Sitz- oder Stehplätzen und bei Einhaltung des 1,5 Meter Abstandes.
 - Kinder bis zum 6. Geburtstag bleiben weiterhin von der Maskenpflicht befreit.
 - Kinder und Jugendliche zwischen 6 und 16 Jahren dürfen eine medizinische Maske tragen.
 - Beim Essen und Trinken
 - Bei der praktischen Sportausübung
- Draußen gilt keine Maskenpflicht (es sei denn es handelt sich um eine Veranstaltung mit 2Gplus- Pflicht)

„2G-Regel“ für alle Angebote und Maßnahmen der Jugendarbeit:

- Der Zugang zu geschlossenen Räumen ist damit erlaubt:
 - für alle mit einem 2G-Nachweis (geimpft oder genesen).
 - für Kinder die jünger als 12 Jahre und 3 Monate sind.
 - Schüler_innen zwischen 12 und 17 Jahren die in der Schule regelmäßig getestet werden aber **NUR** zur Ausübung sportlicher, musikalischer und schauspielerischer Eigenaktivitäten (diese Ausnahme kann für aktiv mitwirkende Kinder und Jugendliche zwischen 12 und 17 Jahren für Chöre und für z.B. Krippenspielproben angewandt werden!)

Der 2G Nachweis gilt für Teilnehmende wie für haut- und ehrenamtlich Tätige¹.

Eigene Testnachweise müssen 14 Tage aufbewahrt werden:

- Am besten wie gewohnt die Nachweise mit Listen erfassen und für 2 Wochen sicher aufbewahren.
- Zugangskontrollen müssen geplant und entsprechend durchgeführt werden.

Erleichterung bei freiwilligen weitergehenden Zugangsbeschränkungen:

Entfallen bis mindestens 15. Dezember 2021

Für Maßnahmen mit Übernachtung gilt:

- 2G Nachweis aber dem Alter von 12 Jahren und 3 Monaten.
(Hinweis: Zwar können regelmäßig getestete Schüler_innen laut Verordnung auch zur Beherbergung zugelassen werden, dies greift aber nur, wenn es um die eigenen Ausübung sportlicher, musischer oder schauspielerischer Zwecke geht! Dieser Passus ist ggf. für Träger von Jugendhäusern interessant, hat für konkrete Maßnahmen und Angebote aber eher weniger Relevanz)
- Auch hier gilt die 14- tägige Aufbewahrungspflicht eigener Testnachweise und die Verpflichtung individueller Zugangskontrollen

¹ Beschäftigte (Haupt- und Ehrenamtliche), die weder geimpft noch genesen sind müssen an mindestens 2 verschiedenen Tagen/Woche einen negativen PCR- Test, PoC-PCR- Test oder eine anderen Test nach der Nukleinsäureamplifikationstechnik vorlegen

- Maskenpflicht drinnen (außer am Platz bei 1,5 Meter Abstand und/oder beim Essen und Trinken)
- Kontaktverfolgung notwendig
- Gerne kann über einen zusätzlichen Schnelltest (freiwillig) 2Gplus angewendet werden. Manche Tagungshäuser haben dies bereits eh verpflichtend.

Kontaktdatenerfassung nach §6 der 15. BayLfSMV:

- Relevant sind hier die Pflicht zur Kontakterfassung in der Gastronomie, bei Angeboten mit Übernachtungen bzw. für den Beherbergungsbetrieb und bei Tagungen und Kongressen.

Bei einer Inzidenz über 1.000 gilt:

- die zuständige Kreisverwaltungsbehörde gibt amtlich bekannt, wenn der Inzidenzwert überschritten ist.
- Mit dieser Bekanntgabe gilt einen Tag nach Bekanntgabe: Jugendarbeit in Präsenz (auch die Arbeit mit den Leitungsgremien etc.) ist untersagt, unabhängig vom Impf- oder Genesenenstatus.

Dokumentation der Teilnahme zur Kontaktverfolgung:

- Für die kontaktfreie und sichere Erfassung der Teilnahme an einer konkreten Veranstaltung (wo nötig) kann die Luca-App verwendet werden. Über das Scannen eines QR-Codes ist hier eine einfache Möglichkeit der Dokumentation und Kontaktverfolgung im Sinne des §6 der 15. BayLfSMV möglich.
- Für Teilnehmende z.B. ohne Handy muss (weiterhin und wo nötig) die schriftliche Dokumentation der Teilnahme gewährleistet werden.

Für z.B. Gruppenstunden (auch mit Konfis), Gremiensitzungen oder sonstigen Treffen mit absehbarem Personenkreis gilt demnach:

- Draußen i.d. Regel keine Maske, dabei die Kontaktbeschränkung für Ungeimpfte über 12 Jahren und 3 Monaten beachten (höchstens 5 Ungeimpfte aus zwei Haushalten)
- Drinnen mit Maske und 2G Nachweis
- 14- tägige Aufbewahrungspflicht der eigenen Testnachweise und individuelle Zugangskontrollen verpflichtend.
- Kein individuelles Schutz- und Hygienekonzept erforderlich (bis 100 Personen)
- Gemeinsames Essen und Kochen ist grundsätzlich möglich. (Achtung, hier könnte sich die Pflicht der Kontaktverfolgung ergeben.) Der Verzehr mitgebrachter Verpflegung ist aber ohne Kontaktverfolgung möglich! Rahmenkonzept Gastronomie beachten!

Für z.B. Tagesmaßnahmen und Tagesausflüge ohne Übernachtung gilt demnach:

- Siehe oben (Gruppenstunde)

Für z.B. Grundkurse, (Wochenend-)Freizeiten und sonstige Maßnahmen mit Übernachtung gilt demnach:

- 2G-Nachweis ab dem Alter von 12 Jahren und 3 Monaten. (gerne auch 2Gplus durch zusätzlichen Schnelltest bei Anreise)
- Draußen keine Maske
- Drinnen mit Maske (außer am festen Sitzplatz bei 1,5 Metern Abstand und beim Essen/Trinken am Tisch)
- 14- tägige Aufbewahrungspflicht der eigenen Testnachweise und individuelle Zugangskontrollen verpflichtend.
- Kontaktverfolgung notwendig
- Kein individuelles Schutz- und Hygienekonzept für Maßnahmen unter 100 Personen notwendig. Es gilt das Infektionsschutzkonzept der Übernachtungseinrichtung.
- Rahmenkonzeption Beherbergung und Gastronomie beachten.

(Zusammengefasst nach der Empfehlung des BJR www.bjr.de/service/umgang-mit-corona-virus-sars-cov-2.html)

Weitere aktuelle Informationen

www.ejb.de/jugendarbeit-und-corona oder www.bjr.de

Wir informieren auch regelmäßig über den Newsletter und auf Facebook.

Ansprechpartnerin

Ilona Schuhmacher, schuhmacher@ejb.de, Tel.: 0911 4304-268